

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. August 1996

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
22. 7. 96	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes	501
8. 7. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Jugendbildungsgesetzes	502
4. 7. 96	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	505
11. 7. 96	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)	506
11. 7. 96	Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung – APrORV gD)	509
17. 5. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Laubeck-Rensberg«	517

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes

Vom 22. Juli 1996

„6. zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität).“

Der Landtag hat am 17. Juli 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 1

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 22. Juli 1996

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

- In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- In Nummer 5 Satz 2 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

TEUFEL

DR. DÖRING
DR. SCHAVAN
DR. GOLL
STAIBLIN
SCHAUFLE

DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA
MAYER-VORFELDER
DR. VETTER
WABRO
DR. MEHRLÄNDER

Bekanntmachung der Neufassung des Jugendbildungsgesetzes

Vom 8. Juli 1996

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBI. S. 109) wird nachstehend der Wortlaut des Jugendbildungsgesetzes in der sich aus

1. dem Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975 (GBI. S. 254),
2. Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBI. S. 286),
3. Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBI. S. 265),
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991 (GBI. S. 299) und
5. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBI. S. 109)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 8. Juli 1996

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

DR. SCHAVAN

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) in der Fassung vom 8. Juli 1996

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Stellung und Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung

- (1) Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.
- (2) Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen

Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

§ 2

Förderungsgrundsatz

(1) Das Land fördert nach Maßgabe dieses Gesetzes die außerschulische Jugendbildungsarbeit von Jugendverbänden, von Zusammenschlüssen von Jugendverbänden, von Musikschulen und von sonstigen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, soweit sie öffentlich anerkannt sind, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bei der Förderung wird vorausgesetzt, daß sich die Träger an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen sollen bei der Förderung besonders berücksichtigt werden.

(2) Die Landkreise und Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes fördern,

1. soweit sie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. im übrigen als freiwillige Aufgabe.

(3) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nicht, soweit eine Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens erfolgt.

(4) Das Recht des Landes, eigene Einrichtungen zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

§ 3

Unabhängigkeit der Träger

Das Recht auf freie Wahl der Leiter und Mitarbeiter in der Jugendbildung sowie die Selbständigkeit der Organisation und die unabhängige Gestaltung von Inhalten und Methoden der außerschulischen Jugendbildung sind im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Förderung

§ 4

Anerkennung und Förderung von Trägern

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden anerkannt und gefördert, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wenden;
2. im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
3. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
4. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
5. im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;
6. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;
7. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
8. die Gewähr dafür bieten, daß Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) Freien Trägern, die einem anderen Verband angehören, der vorwiegend außerhalb der Jugendbildung tätig ist, muß das Recht auf eigene Gestaltung in der Verbandssatzung eingeräumt sein. Sie haben ein Sondervermögen zu bilden und eine eigene Rechnung zu führen. Sie bedürfen einer eigenen Satzung. Die Satzung muß ein Gremium vorsehen, das bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und der Anstellung der Leiter und Mitarbeiter mitwirkt. Dem Gremium müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind. Des weiteren müssen dem Gremium auch Jugendliche angehören, die in der außerschulischen Bildung mitwirken und die Bildungsbedürfnisse der Jugendlichen zu beurteilen in der Lage sind.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger, die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen arbeiten.

(4) Die Anerkennung bedarf der Schriftform.

(5) Öffentliche Träger der außerschulischen Jugendbildung bedürfen keiner Anerkennung im Sinne dieser Bestimmung.

DRITTER ABSCHNITT Art und Umfang der Förderung

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land gewährt Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse nach folgenden Bestimmungen.

(2) Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen wird durch die Bewilligungsbehörden entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung geprüft.

Unterabschnitt 1

Förderung der Jugendverbände und Jugendringe

§ 6

Förderung der Verbandszentralen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes den Jugendverbänden und ihren überregionalen Zusammenschlüssen für zentrale Aufgaben auf Antrag Zuschüsse zu ihren Personal- und Sachkosten, insbesondere für

1. die sächliche Ausstattung der Einrichtungen;
2. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln;
3. die Errichtung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten und Jugendholungseinrichtungen;
4. die Erprobung von Modellen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

§ 7

Bildungsreferenten

(1) Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten in Höhe von 70 Prozent für hauptberuflich tätige Bildungsreferenten der Jugendverbände und überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit.

(2) Grundlage für die Zuwendung ist die in den Erläuterungen im Staatshaushaltsplan festgelegte Stellenzahl. Die Eingruppierung beziehungsweise Vergütung der hauptberuflichen Referenten richtet sich nach den für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

§ 8

Förderung von Maßnahmen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes auf Antrag Zuwendungen zu den als notwendig anerkannten Aufwendungen für Seminare, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen. Für die Bezuschussung ist ein qualifiziertes Programm Voraussetzung. Insbesondere sollen gefördert werden

1. Veranstaltungen zur politischen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bildung;
2. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern;

3. die pädagogische Gestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen;
4. der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung.

Unterabschnitt 2

Musikschulen

§ 9

Förderungsvoraussetzungen

Eine Musikschule kann nur gefördert werden, wenn sie über die in § 4 genannten Voraussetzungen hinaus

1. unter der Leitung eines nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Musikpädagogen steht,
2. Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit bietet und
3. unter kommunaler Trägerschaft oder im Einvernehmen mit kommunalen Stellen arbeitet.

§ 10

Umfang der allgemeinen Förderung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes die Musikschulen mit einem durch den Staatshaushaltsplan festzulegenden Prozentsatz der Aufwendungen für pädagogisches Personal. Dieser darf 10 Prozent nicht unterschreiten.

(2) Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn sich Gemeinden und Landkreis allein oder zusammen im mindestens gleichen Umfang an den Aufwendungen beteiligen.

§ 11

Besondere Förderung

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuschüsse zu den Verwaltungskosten des Landesverbandes der Musikschulen sowie zu landeszentral durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen.

Unterabschnitt 3

Sonstige Einrichtungen

§ 12

Sonstige Träger und Einrichtungen

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere überverbandliche Bildungsstätten, Bildungswerke, überregionale Zusammenschlüsse örtlicher Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Landesjugendorchester und ähnliche Einrichtungen fördern. Die §§ 6 und 8 gelten sinngemäß.

Unterabschnitt 4

Sonstige Förderprogramme

§ 13

Ausgleich sozialer Benachteiligung

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zum Ausgleich sozialer Benachteiligung besondere Förderungsmittel für Erholungsmaßnahmen bereitstellen.

§ 14

Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Das Land kann über die Bestimmungen dieses Abschnittes hinaus nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bestimmte Vorhaben, die für die außerschulische Jugendbildung in Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, fördern.

VIERTER ABSCHNITT

Landeskuratorium

§ 15

Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung zu beraten. Es fördert die Entwicklung durch Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf diesem Gebiet und trägt zur Koordinierung und Kooperation der außerschulischen Jugendbildung bei. Das Landeskuratorium wird gehört zu Fragen der Anerkennung von Trägern sowie zu grundsätzlichen Fragen der Förderung.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus Mitgliedern zur Vertretung folgender Organisationen in der jeweils angegebenen Zahl:

- a) Landesjugendring
(sechs Mitglieder)
- b) Landesjugendämter,
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit – Jugendaufbauwerk –
(je zwei Mitglieder),
- c) Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände,
Ring politischer Jugend,
Jugendbildungsstätten,
Landeszentrale für politische Bildung,
Mädchenarbeit,
Landesverband der Musikschulen,
Volksmusikverband,
Landesmusikrat,
Landesverband der Jugendkunstschulen,
Aktion Jugendschutz,
Jugendstiftung Baden-Württemberg,

Gemeindetag Baden-Württemberg,
Landkreistag Baden-Württemberg,
Städtetag Baden-Württemberg und
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen
Jugendreferenten,
(je ein Mitglied) sowie

d) in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene
Persönlichkeiten
(drei Mitglieder).

(3) Die Kultusministerin oder der Kultusminister beruft die Vertreter der Organisationen und ihre Vertreter auf deren Vorschlag, die übrigen Vertreter im Benehmen mit den zuständigen Ministerien, für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Landeskuratoriums können nach Anhörung des Vorschlagsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf.

(5) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Landeskuratoriums teilzunehmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 16

Personalverbund

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne dieses Gesetzes als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten; sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nebenamtlich als ständige Mitarbeiter bei Trägern der außerschulischen Jugendbildung tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für außerschulische Jugendbildung mit Dienstbezügen beurlaubt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die öffentliche Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 4 wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger nur im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist,
3. vom Kultusministerium, wenn der Träger in den Bezirken beider Landesjugendämter tätig ist.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) anerkannten oder gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963 (GBl. S. 99) als anerkannt geltende Träger der Jugendhilfe – Jugendpflege – gelten auch als anerkannt im Sinne des Gesetzes. Träger der außerschulischen Jugendbildung, die nach diesem Gesetz als anerkannt gelten, anerkannt wurden oder werden, gelten auch als anerkannt im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Anerkennung auf Landesebene schließt die Anerkennung der örtlichen Untergliederungen mit ein.

§ 18

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Kultusministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 19

(aufgehoben)

§ 20

*Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Mai 1975.

Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 4. Juli 1996

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom

28. Februar 1995 (GBI. S. 303), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- | | |
|---|------------|
| 1. Hauptschulen | 1237 DM, |
| 2. Realschulen | 919 DM, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der
Progymnasien und der beruflichen
Gymnasien | 1044 DM, |
| b) Progymnasien | 928 DM, |
| 4. Schulen besonderer Art | 919 DM, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen
und Berufskollegs in Teilzeitunterricht,
Sonderberufsschulen sowie Sonder-
berufsfachschulen in Teilzeitunterricht
Telekollegenschulen | 753 DM, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs
sowie Berufsschulen in Vollzeitunter-
richt, Sonderberufsfachschulen sowie
Sonderberufsschulen in Vollzeit-
unterricht
Berufsoberschulen (Mittel- und Ober-
stufe) mit Ausnahme der Telekolleg-
schulen,
beruflichen Gymnasien | 1898 DM, |
| 7. Berufskollegs für Informatik | 4349 DM, |
| 8. Grundschulförderklassen | 734 DM, |
| 9. a) Förderschulen und Schulkinder-
gärten für besonders Förderungs-
bedürftige | 1786 DM, |
| b) Schulen und Schulkindergärten
für Geistigbehinderte | 6854 DM, |
| c) Schulen und Schulkindergärten
für Blinde und Sehbehinderte | 4451 DM, |
| d) Schulen und Schulkindergärten
für Gehörlose und Schwerhörige | 2396 DM, |
| e) Schulen und Schulkindergärten
für Sprachbehinderte | 1970 DM, |
| f) Schulen und Schulkindergärten
für Körperbehinderte | 7624 DM, |
| g) Schulen für Erziehungshilfe
und Schulkindergärten für
Verhaltensgestörte | 2494 DM, |
| h) Schulen für Kranke in längerer
Krankenhausbehandlung | 330 DM. «. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1996

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

DR. SCHAVAN

Innenministerium

DR. SCHÄUBLE

Finanzministerium

MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Anerkennung als Prüf-,
Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
nach Bauordnungsrecht
(PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)**

Vom 11. Juli 1996

Auf Grund von § 73 Abs. 7 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617) wird verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Person, eine Stelle oder eine Überwachungs-
gemeinschaft kann auf Antrag anerkannt werden als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner baurechtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2 LBO),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2 LBO),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1 LBO),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2 LBO) oder
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6 LBO,

wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 62 Abs. 2 Satz 2 LBO gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. Der Leiter muß ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität/Technischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbaren Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten

nachweisen. Der Leiter einer Prüfstelle muß diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter des Leiters, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden.

(2) Der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. darf zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. darf durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein,
4. muß die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
5. muß die Gewähr dafür bieten, daß er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem

Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter gewährleistet ist.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie, insbesondere der Leiter und sein Stellvertreter, unparteilich sind.

(5) Die Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle hat für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuß einzurichten. Er unterstützt den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuß müssen mindestens drei Produkthersteller sowie der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer von Produktherstellern unabhängiger Personen verlangen.

(6) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 3

Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Anerkennungsbehörde ist die oberste Baurechtsbehörde.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Landesbauordnung bekanntgemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden Person, Stelle oder

Überwachungsgemeinschaft, des Leiters nach § 2 Abs. 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,

5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. die Angabe des Geburtsdatums des Leiters,
7. Angaben zu Unterauftragnehmern.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

§ 4

Allgemeine Pflichten

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, daß die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben, und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und
9. einen Wechsel des Leiters der Stelle oder seines Stellvertreters sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu

an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind vom Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der anerkennenden Behörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Widerrufsgünde nach Satz 1 hinsichtlich des Leiters vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgünde ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch nach § 4 Nr. 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen nach § 5 Abs. 1 beteiligt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leiter einer nach bisherigem Recht aner-

kannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von der Forderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 11. Juli 1996

DR. DÖRING

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung – APrORV gD)

Vom 11. Juli 1996

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
2. § 38 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Geltungsbereich, Ausbildungsbehörden,
Ausbildungsstellen*

- (1) Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung.
- (2) Ausbildungsbehörden sind die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg.
- (3) Ausbildungsstellen sind
 1. die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg,
 2. die Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und
 3. die Wahlausbildungsstellen (§ 9).
- (4) Die Fachhochschule berichtet der Ausbildungsbehörde monatlich und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich über Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung geeignet und vielseitig verwendbar sind.
- (2) Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und durch ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der Rentenversicherung, befähigen. Das Verständnis für die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der Sozialversicherung, für die Belange der Bevölkerung sowie für Fragen der Verwaltungsorganisation ist dabei besonders zu fördern.
- (3) Die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung erworben.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 3

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er verlängert sich bis zum Abschluß der Staatsprüfung. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Fachpraktische Einführung bei einer Ausbildungsbehörde	3 Wochen;
2. Grundstudium an der Fachhochschule	12 Monate;
3. Praktische Ausbildung bei einer Ausbildungsbehörde	12 Monate;
4. Hauptstudium an der Fachhochschule	12 Monate.
- (2) In den vorlesungsfreien Zeiten nach der Zwischenprüfung und zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die praktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde fortgesetzt. Dies gilt nicht für die vorlesungsfreien Zeiten während des angeleiteten Selbststudiums an der Fachhochschule und für einen Zeitraum von drei Wochen vor der mündlichen Prüfung.
- (3) Das Sozialministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Fachhochschule und im Benehmen mit den Ausbildungsbehörden einen Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung, die das Grund- und Hauptstudium an der Fachhochschule und den praxisbegleitenden Unterricht

während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung umfaßt. Der Rahmenplan für die fachpraktische Einführung und die praktische Ausbildung wird von den Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit der Fachhochschule und mit Zustimmung des Sozialministeriums erstellt.

§ 4

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn in einem Abschnitt des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mehr als insgesamt zwei Monate versäumt werden, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 12 bis 14 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben. Ausnahmsweise kann die Ausbildungsbehörde die Ausbildung auch bei kürzeren Fehlzeiten verlängern, wenn sonst das Ausbildungsziel aus nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erreicht werden kann.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert, wenn das in einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung Versäumte nachgeholt werden kann oder wenn ein hinreichender Ausbildungsstand gewährleistet erscheint.

(3) Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

§ 5

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann durch die Ausbildungsbehörde eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. a) das 32. Lebensjahr oder
 - b) als schwerbehinderte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) als Angestellte oder Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung wahrgenommen werden;

§ 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt;

3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist;

4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderte Person über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der letzten zwei Schulzeugnisse,
3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Nachweisen über etwaige Tätigkeiten nach der Schulentlassung,
4. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
5. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, soweit noch keine Volljährigkeit besteht.

(3) Bei der Entscheidung über die Einstellung muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen. Wer zur Einstellung vorgesehen ist, hat eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.

(4) Die Ausbildungsbehörden entscheiden über die Einstellung nach Maßgabe der vom Sozialministerium erlassenen Grundsätze für die Auswahl der Bewerber für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung.

(5) Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung »Inspektoranwärterin« oder »Inspektoranwärter« mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz (Verwaltungsinspektoranwärter/in, Regierungsinspektoranwärter/in).

(6) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

(7) Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Entlassung

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Staatsprüfung eröffnet wird.

(2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis soll erfolgen, wenn

1. kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist,

2. ohne zwingenden Grund keine Meldung zur Zwischenprüfung oder zur Staatsprüfung erfolgt,
3. an der Staatsprüfung oder an den Klausuren des praxisbegleitenden Unterrichts erfolglos teilgenommen wurde und eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung oder der Klausuren auch nach weiterem Vorbereitungsdienst nicht zu erwarten ist. Hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Endpunktzahl von weniger als 2,0 Punkten auszugehen,
4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholtem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem durch die Fachhochschule eröffnet wird, daß die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 7

Zuweisung zum Grundstudium

Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärter zum Grundstudium der Fachhochschule zu.

§ 8

Ziele und Inhalt der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem exemplarischen Lernen. Es ist Gelegenheit zu geben, die laufenden Arbeiten der Ausbildungsbehörde, die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung kennenzulernen und dabei praktische Erfahrungen zu sammeln. Die praktische Ausbildung soll auf das Hauptstudium hinführen.

§ 9

Durchführung der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Einführung und die praktische Ausbildung werden bei der Ausbildungsbehörde nach dem Rahmenplan durchgeführt. Für insgesamt höchstens einen Monat kann durch die Ausbildungsbehörde eine Zuweisung an eine Wahlausbildungsstelle erfolgen, soweit dies im Rahmen des Wahlpflichtfachs erforderlich ist. Als Wahlausbildungsstellen kommen insbesondere öffentliche Sozialleistungsträger, kommunale und staatliche Stellen, Krankenhäuser mit öffentlicher Beteiligung, Stellen der kirchlichen Sozialarbeit und andere Stellen, die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahrnehmen, sowie nationale und internationale Zusammenschlüsse und Büros der genannten Stellen in Betracht.
- (2) In einem Ausbildungsabschnitt dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.
- (3) Die Geschäftsführung der Ausbildungsbehörde ist für die ordnungsgemäße Durchführung der fachprakti-

schen Einführung und der praktischen Ausbildung verantwortlich. Zur Leitung, Überwachung und Durchführung der praktischen und theoretischen Ausbildung während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung bestellt die Geschäftsführung persönlich und fachlich besonders geeignete Beschäftigte des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(4) Auf der Grundlage des Rahmenplans für die praktische Ausbildung stellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen besonderen Ausbildungsplan auf, in dem die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte festgelegt ist. Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der besondere Ausbildungsplan zu ergänzen. Der Ausbildungsplan ist auszuhändigen.

(5) Die Ausbildungsbehörde kann die Führung eines Ausbildungsberichtsheftes verlangen.

(6) Die Fachhochschule unterstützt die Ausbildungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 10

Zeugnisse in der praktischen Ausbildung

(1) Nach jedem Ausbildungsabschnitt ist ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen sowie eine Beurteilung über das dienstliche Verhalten auszustellen und der Ausbildungsleitung vorzulegen. Die Leistungen sind mit einer der Noten nach § 15 zu bewerten. Dauert die Beschäftigung in einem Ausbildungsabschnitt weniger als einen Monat, so hat sich das Zeugnis nur auf Art und Dauer der Beschäftigung und das dienstliche Verhalten zu erstrecken.

(2) Am Ende der praktischen Ausbildung hat sich die Ausbildungsleitung in einem abschließenden Zeugnis eingehend zu äußern und eine Note nach § 15 zu erteilen.

§ 11

Praxisbegleitender Unterricht

(1) Während der fachpraktischen Einführung und der praktischen Ausbildung ist am praxisbegleitenden Unterricht teilzunehmen.

(2) Die Ausbildungsbehörde regelt im Einvernehmen mit der Fachhochschule, in welcher Form, bei welchen Behörden und unter welcher Leitung der praxisbegleitende Unterricht eingerichtet und durchgeführt wird.

(3) Während des praxisbegleitenden Unterrichts in der praktischen Ausbildung sind die im Studienplan vorgeschriebenen Klausurarbeiten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Die Klausurarbeiten sind mit einer der Noten nach § 15 zu bewerten. § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 12

*Zulassung
zum Hauptstudium*

(1) Zum Hauptstudium an der Fachhochschule wird von der Ausbildungsbehörde nicht zugelassen, wer in der praktischen Ausbildung in dem Zeugnis gemäß § 10 Abs. 2 und bei den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 3 nicht jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens ausreichend (4,0 Punkte) erzielt hat.

(2) Wer nach Absatz 1 nicht zum Hauptstudium an der Fachhochschule zugelassen wird, kann die praktische Ausbildung einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdiens verlängert sich entsprechend.

§ 13

*Wahlpflichtfach,
Diplomarbeit*

(1) Während des Hauptstudiums ist ein Wahlpflichtfach, in dem eine Diplomarbeit gemäß § 26 zu fertigen ist, zu belegen. Wahlpflichtfach und Diplomarbeit sollen in einem inhaltlichen Sachzusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben eines Rentenversicherungsträgers stehen.

(2) Das Nähere wird im Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung geregelt.

DRITTER ABSCHNITT

Prüfungen**1. Gemeinsame Vorschriften**

§ 14

Örtliche Zuständigkeit

Die Prüfungen sind an der Fachhochschule abzulegen.

§ 15

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) (13–15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) (10–12 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) (7–9 Punkte)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) (4–6 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)
(1–3 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6)
(0 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die schriftlichen Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall werden für die Bewertung die Aufgabenteile entsprechend ihren Zeitanteilen, die in den Aufgaben anzugeben sind, gewichtet und das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die einzelnen Prüfer können nur ganze Punktzahlen vergeben.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheimzuhalten ist. Die Liste darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsichtsperson, die von der Fachhochschule bestellt wird, eine Niederschrift gefertigt, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(4) Die Arbeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird auf jeder Arbeit vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt, wer keine Arbeit abgeliefert hat; dies wird in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(5) Schwerbehinderte und sonstige behinderte Personen, die infolge ihrer Behinderung anderen Studierenden gegenüber im Nachteil sind, erhalten auf Antrag angemessene Erleichterungen. Die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft die Prüfungsbehörde.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Erstprüfern und den Zweitprüfern begutachtet und nach § 15 bewertet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht auf drei Punkte annähern können, die Prüfungsbehörde die Note unter Einschaltung eines Drittprüfers fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erhält sie die Note »ungenügend« (0 Punkte).

§ 18

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer bei einer einzelnen Klausur ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde fehlt, erhält für diese Klausur die Note »ungenügend« (0 Punkte). Diese Klausur kann nicht wiederholt werden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungsaufgaben genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeschrieben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Krankheitsfall ist die Fachhochschule oder die Prüfungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und das amtsärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. Das amtsärztliche Zeugnis muß Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis stellt die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Staatsprüfung, in der Prüfung.

(5) § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung, Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder einer Diplomarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In leichteren Fällen kann die jeweilige Arbeit auch mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Bei der Zwischenprüfung entscheidet der Rektor der Fachhochschule, bei der Staatsprüfung die Prüfungskommission.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von dem ihr zugrundeliegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist den Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend; bei Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Rektor.

(4) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen können, kann die Prüfungsbehörde eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(5) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, kann die Prüfungsbehörde anordnen, daß die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder allen Prüflingen zu wiederholen ist.

2. Zwischenprüfung

§ 20

Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Am Ende des Grundstudiums haben sich die Anwärter zur Zwischenprüfung zu melden. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob sie jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung wird von der Fachhochschule durchgeführt. Sie nimmt insoweit die Aufgaben der Prüfungsbehörde wahr.

(3) Es ist unter Aufsicht je eine schriftliche Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliches Recht;
2. Rentenversicherungsrecht einschließlich Verfahrensrecht;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Für die Aufgaben, die aus mehreren, verschiedenen Fächern angehörenden, selbständigen Teilen bestehen, beträgt die Bearbeitungszeit vier Stunden.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(5) Wenn die Zwischenprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt werden kann, so gilt folgendes:

1. Wer keine oder nur eine Aufgabe bearbeitet hat, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt; die Zwischenprüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.
2. Wer zwei oder drei Aufgaben bearbeitet hat, dessen Prüfung gilt als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind im Rahmen der Wiederholungstermine gemäß Absatz 7 nachzuholen.

(6) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsaufgaben geteilt durch deren Anzahl. Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtnote als »ausreichend« (4,0 Punkte) oder nicht bei mindestens drei Prüfungsaufgaben jeweils mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. § 30 Abs. 4 ist anzuwenden.

(7) Wer die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden hat oder wessen erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; zur Wiederholungsprüfung ist gesondert zu laden. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Bestehen zum Aufstieg zugelassene Beamte die Zwischenprüfung endgültig nicht, findet ein Aufstieg nicht statt.

3. Staatsprüfung

§ 21

Zeitpunkt, Umfang und Zweck

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate des Hauptstudiums haben sich die Anwärter zur Anfertigung der Diplomarbeit zu melden. Am Ende des Hauptstudiums ha-

ben sie sich zur Staatsprüfung zu melden. Die Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr an der Fachhochschule durchgeführt. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Staatsprüfung.

(2) Die Staatsprüfung umfaßt eine schriftliche und mündliche Prüfung sowie die Diplomarbeit.

(3) Mit der Staatsprüfung soll festgestellt werden, wer den Anforderungen für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung entspricht.

§ 22

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Sozialministerium.

§ 23

Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Fachhochschule eine Prüfungskommission gebildet. Ihre Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. ein Beamter der Prüfungsbehörde als Vorsitzender;
2. der Rektor der Fachhochschule, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt;
3. der Prorektor und der Studiengangleiter der Fachhochschule.

Die Vertretungsregelung für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 richtet sich im übrigen nach dem Fachhochschulgesetz.

(3) Die Prüfungsbehörde bestellt die Prüfungskommission für einen Jahrgang.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommission bildet Prüfungsausschüsse für den mündlichen Teil der Staatsprüfung und für die Festsetzung der Endnote der Staatsprüfung.

(6) Die Prüfungskommission trifft die für die Prüfung grundsätzlichen Entscheidungen, soweit sie nicht von der Prüfungsbehörde getroffen werden.

§ 24

Schriftführende Person

Die Prüfungsbehörde bestellt für die Prüfungskommission eine schriftführende Person zur Unterstützung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und für die Fertigung einer Niederschrift.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Staatsprüfung wird von der Prüfungsbehörde zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium an der Fachhochschule nachweist.

(2) Nachzuweisen ist:

1. der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung;
2. das erfolgreiche Ableisten der praktischen Ausbildung;
3. die ordnungsgemäße Teilnahme am Hauptstudium.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus dem Wahlpflichtfach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zeigen.

(2) Die Diplomarbeit wird auf Vorschlag des betreuenden Professors von der Prüfungsbehörde ausgegeben. Lehrbeauftragte sind vorschlagsberechtigt, soweit Professoren nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer ist derjenige Professor oder Lehrbeauftragte, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Der Zweitprüfer wird von der Prüfungsbehörde bestimmt. § 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde stellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachhochschule die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und bestimmt, soweit erforderlich, die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliches Recht;
2. Rentenversicherungsrecht einschließlich Verfahrensrecht;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel

für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2	vier Stunden,
für die übrigen Aufgaben je	drei Stunden.

Die Bearbeitungszeit kann in jedem Fachgebiet bis auf fünf Stunden erhöht werden, wenn die Klausur aus mehreren selbständigen Teilen besteht, die verschiedenen Fächern angehören.

(3) § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungsbehörde legt die Wiederholungstermine fest.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung vor einem von der Prüfungskommission gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Mitgliedern aus mindestens zwei Fachgebieten der Zwischenprüfung oder der schriftlichen Prüfung besteht, die durch das Wahlpflichtfach des Prüflings berührt sind. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, das selbst nicht prüft, führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist erforderlich, daß

1. nicht mehr als zwei Prüfungsaufgaben schlechter als »ausreichend« (4,0 Punkte) bewertet worden sind,
2. der Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben mindestens die Note »ausreichend« (4,0 Punkte) ergibt und
3. die Diplomarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0 Punkte) bewertet wurde.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt den gesamten fächerübergreifenden Wahlpflichtfachbereich. Sie wird in zwei Prüfungsbereiche aufgeteilt.

(4) Jeder Prüfling wird etwa 20 Minuten geprüft. Mehr als drei Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Die Leistungen in jedem der beiden Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuß mit einer Note nach § 15 bewertet.

(6) Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann die schriftführende Person die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten, falls der Prüfungsausschuß und die Prüflinge zustimmen.

§ 29

Niederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;

2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge;
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
4. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
5. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 30

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest.

(2) Aus den Einzelleistungen der Zwischenprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl jeder dieser Prüfungen bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die Note der Diplomarbeit zählt wie eine Einzelleistung der schriftlichen Prüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zählt 60 vom Hundert, das der mündlichen Prüfung und der Zwischenprüfung je 20 vom Hundert. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen von der Gesamtdurchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat. Bei der Beurteilung des Gesamteindrucks können Ergebnisse der praktischen Ausbildung gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 einbezogen werden (Endpunktzahl).

(3) Die Staatsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Endpunktzahl von 4,0 Punkten erreicht.

(4) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl, bei mehr als 49 Hundertstel Punkten auf ganze Punkte aufzurunden, im übrigen abzurunden (Gesamtnote).

(5) Im Anschluß an die Beratungen teilt der Vorsitzende die erreichte Endpunktzahl und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächstmöglichen Termin wiederholen. Zu diesem Termin ist auch eine neue Diplomarbeit zu fertigen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Fachhochschule, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

§ 32

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem großen Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

(3) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung ergibt sich kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 33

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei den Ausbildungsbehörden geführt. Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

VIERTER ABSCHNITT

Verschiedenes

§ 34

Urlaub

Während des praxisbegleitenden Unterrichts und während der Vorlesungszeiten im Rahmen des Fachstudiums soll kein Erholungsurlaub erteilt werden.

§ 35

Studienreformmodelle

Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanzministerium zur Erprobung von Studienreformmodellen erforderliche Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Teilnahme von Studierenden an Modellversuchen ist freiwillig. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36

Übergangsregelung für Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung vom 9. August 1973 (GBI. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), gilt weiter für die Anwärter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 38) ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften dieser Verordnung über die Beeinträchtigung

gung des Prüfungsverfahrens (§ 19 Abs. 4 und 5) und für die Anwärter, die 1997 die Zwischenprüfung ablegen, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zwischenprüfung (§ 20) Anwendung finden.

(2) Für Anwärter, die nach dem 31. August 1995 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben und nicht zum Fachstudium zugelassen werden, weil sie die praktische Ausbildung nicht ordnungsgemäß abgeleistet oder die erforderlichen Leistungen nicht erbracht haben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in vollem Umfang.

(3) Für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterbrochen haben oder künftig unterbrechen, findet die im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung. Gleiches gilt bei den Anwärtern, die die Staatsprüfung 1998 nicht bestehen für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und die Wiederholung der Prüfung. Die Ausbildungsbehörde entscheidet im Einzelfall über den Fortgang der Ausbildung.

§ 37

Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes haben die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung abzulegen.

(2) § 25 findet Anwendung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung – APrORV gD) vom 9. August 1973 (GBl. S.347), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juli 1996

DR. VETTER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Laubeck-Rensberg«

Vom 17. Mai 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Laubeck-Rensberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 234 ha und liegt nordwestlich der Gemeinde Schonach im Schwarzwald.

Es umfaßt nach dem Stand vom 14. Juli 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Schonach im Schwarzwald, Gemarkung Schonach, die Grundstücke Flst.-Nrn. 308/1 (teilweise), 309 (teilweise), 310 (teilweise), 310/1, 324/3, 325 (teilweise), 328 (teilweise), 330 (teilweise), 330/3, 330/4, 336 (teilweise), 336/5, 341 (teilweise), 343 (teilweise), 344/1, 345 (teilweise) und 345/9.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000, jeweils mit Stand vom 25. Januar 1996, rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br. und beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebiets
- als struktur- und artenreiches Mosaik aus unterschiedlichen Wäldern, Mooren, Wiesen, Weiden und anderen Lebensräumen;
 - als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
 - als verkehrs- und siedlungsarmer, relativ wenig gestörter Bereich.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-

änderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Einfriedungen und Zäune aller Art zu errichten, ausgenommen Weide- und Wildschutzzäune, Schutz- zäune an Verkehrswegen sowie Zäune entlang von Loipen und Wanderwegen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. die Bodengestalt sowie die Böden als Naturkörper in ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, umzugestalten, zu beseitigen oder andere Maßnahmen zu treffen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Stoffe in Gewässer einzubringen, die die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Beeren- und Pilzesammeln im ortsüblichen Umfang entsprechend den Regelungen des Artenschutzrechts;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen, markierten Wegen oder Loipen zu betreten, ausgenommen beim Beeren- und Pilzesammeln, soweit nicht das Betreten einzelner Flächen durch Zäune oder Hinweistafeln ausgeschlossen wird;
16. mit motorisierten Schneefahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten, Fahrten der Rettungsdienste, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, notwendige Versorgungsfahrten und Zubringerdienste zu Häusern, die mit Straßenfahrzeugen nicht zu erreichen sind sowie notwendige Fahrten zur Pflege von Loipen und Wanderwegen;
17. Veranstaltungen im Freien oder Wanderungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen; zulässig bleiben traditionelle Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
18. Sportstätten und Spielplätze einzurichten, Zelt- und Lagerplätze anzulegen;
19. Rad zu fahren, ausgenommen auf befestigten Wegen mit mindestens 2 Metern Breite sowie auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
20. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen einschließlich Luftsportgeräten sowie der Aufstieg von Flugmodellen;
21. Skiabfahrten, Wanderwege und Loipen auszuweisen;
22. Wintersport zu treiben, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Böden geschädigt werden können;
23. beim Wintersport die ausgewiesenen Loipen oder Wanderwege zu verlassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die *ordnungsmäßige Ausübung der Jagd* mit der Maßgabe, daß auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 markierten Flächen
 - keine Fütterungen oder Wildäcker angelegt werden dürfen;
 - Hochsitze nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet werden dürfen;
2. für die *ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei*;
3. für die *ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung* mit der Maßgabe, daß
 - langfristige Naturverjüngungsmaßnahmen über femelschlagartige Eingriffe nach Möglichkeit auszuschöpfen sind;
 - die Waldflächen nur mit standortgerechten Mischbeständen heimischer Baumarten zu verjüngen sind;
 - ein möglichst hoher Anteil von Alt- und Totholz anzustreben ist;

- befestigte Forstwirtschaftswege (Fahrwege) nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen;
 - Kahlhiebe über 1 ha Fläche nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen dürfen;
 - die in der Karte im Maßstab 1:5000 markierten Moorwälder nur im Rahmen von Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde genutzt werden dürfen;
 - Meliorationskalkungen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
4. für die *ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung* in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
- Landwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich verändert werden dürfen;
 - die in der Karte im Maßstab 1:5000 senkrecht schraffierten Flächen nur mit Festmist oder mit schwerlöslichen Phosphatdüngern und chloridfreien Kalidüngern gedüngt werden dürfen und darüber hinaus die innerhalb dieser Flächen befindlichen Feuchtgebiete nicht gedüngt werden dürfen;
 - die in der Karte im Maßstab 1:5000 gekreuzt markierten Flächen nicht gedüngt und nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde extensiv beweidet werden dürfen;
- Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt oder stillgelegt waren, dürfen nach Vertragsablauf in die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden, wenn der Vertrag nicht verlängert oder kein finanzieller Ausgleich auf andere Weise geleistet wird;
5. für *erforderliche Bauvorhaben im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes*, die in landschaftsbezogener Bauweise errichtet werden und nach dem Baugesetzbuch zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nrn. 1–3 BauGB);
6. für die *sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung* der Grundstücke, Gewässer, Straßen und

Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

7. für *Pflegemaßnahmen*, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene *Beschilдерungen*.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis vom 14. November 1989 über das Landschaftsschutzgebiet »Talschwarzwald-Obere Elz« außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 17. Mai 1996

DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

